

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Ausgangssituation .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anlass, Ziel und Zweck der Planung.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Rechtsgrundlage .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Lage und Größe der Erweiterungsfläche dorferskapf.....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Geplante Windenergieanlage.....</b>	<b>8</b>
	6.1 Allgemeines.....	8
	6.2 Zu Berücksichtigende Belange .....	8
<b>7</b>	<b>Zeichnerische Änderung.....</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Rechtswirkung und Regelungsgegenstand der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans.....</b>	<b>12</b>

## 1 AUSGANGSSITUATION

Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland und die Landesregierung Baden-Württembergs haben in der Vergangenheit in mehreren Schritten die Weichen für den Ausstieg aus der Kernenergie sowie den damit notwendig werdenden Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien gestellt. Zudem sollen mehr Flächen im Staatswald für den Windenergieausbau zur Verfügung gestellt werden.

In Baden-Württemberg hatte die Nutzung der Wasserkraft bisher die größte Bedeutung bei der Nutzung der erneuerbaren Energien, sodass hier bereits ein hohes Ausbauniveau erreicht ist. Auch bei der Stromerzeugung aus heimischer Biomasse sind die Grenzen absehbar, weshalb es umso wichtiger ist, die noch nicht ausgeschöpften Potenziale anderer regenerativer Energiequellen wie der Windenergie und Photovoltaik zu nutzen und massiv auszubauen.

Bei Abwägungsentscheidungen ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien – und damit auch der Ausbau der Windenergie – nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Vergleichbare Regelungen wurden sowohl auf europäischer Ebene (Art. 3 der EU-Notfallverordnung (EU-VO 2022/2577) vom 22.12.2022) als auch auf Landesebene (§ 22 KlimaG BW) getroffen. Die Landesregierung beabsichtigt, Baden-Württemberg unter Nutzung des vorhandenen Windenergiepotenziales zum Windenergie-Land zu machen und hat in einer Vorreiterfunktion bereits seit 2013 als zweites Bundesland ein Klimaschutzgesetz aufgelegt, welches seither immer wieder fortgeschrieben wurde. Das Land verpflichtet sich darin, die Gesamtsumme seiner Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den Gesamtemissionen der Jahre 1990 bis 2030 um mindestens 65 % zu reduzieren und bis 2040 über eine schrittweise Minderung die Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) zu erreichen.

Zum 01.01.2023 sind das neue Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) sowie wesentliche Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) und das geänderte Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Nach dem WindBG sind die Länder dazu verpflichtet, bis Ende 2032 einen bestimmten Anteil ihrer Landesfläche planerisch für die Windenergie über die Ausweisung sogenannter Windenergiegebiete zu sichern. Baden-Württemberg hat in diesem Zusammenhang einen Flächenbeitragswert von 1,4 % (Zwischenziel bis Ende 2027) bzw. 1,8 % (endgültiges Ziel bis Ende 2032) zu erfüllen. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich dazu entschieden, diese Flächenbeitragswerte des WindBG über die Regionalplanung zu erfüllen. Hierzu werden gerade in allen Regionalverbänden Baden-Württembergs Teilfortschreibungen der Regionalpläne zum Thema „Wind“ erarbeitet, in denen Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Flächengröße von 1,8 % der Landes- bzw. Regionsfläche ausgewiesen werden sollen.

## 2 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

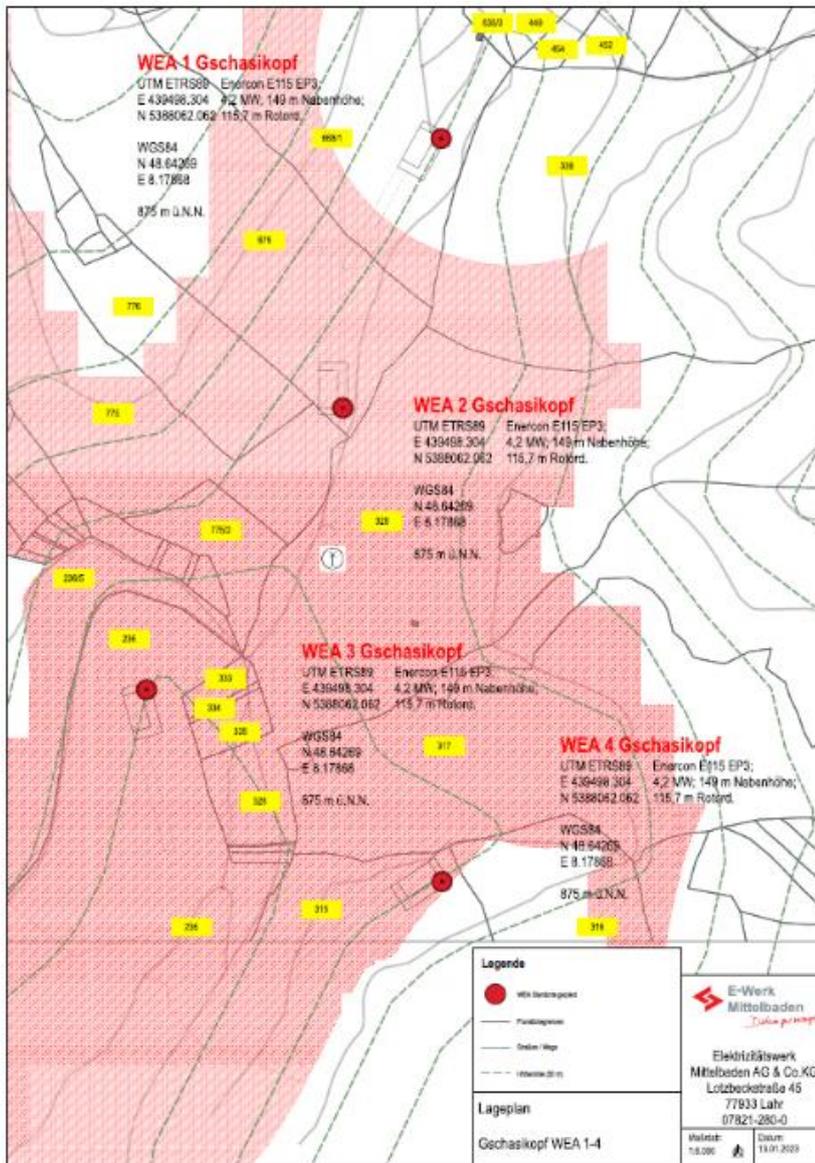
Um die Ansiedlung der im Außenbereich grundsätzlich privilegierten Windenergieanlagen im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach zu steuern hat der GVV Elzach, bestehend aus dem Gemeinden Winden und Biederbach und der Stadt Elzach am 24.06.2015 den Feststellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen gefasst. Mit

Bekanntmachung der Genehmigung durch Landratsamt Emmendingen wurde der sachliche Teilflächennutzungsplan am 22.10.2015 wirksam.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan entfaltet Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mit der Folge, dass die Privilegierung für Windenergieanlagen außerhalb der im Teil-FNP ausgewiesenen Konzentrationszonen nicht mehr greift.

Das Elektrizitätswerk Mittelbaden mit Sitz in Lahr/Schwarzwald ist an die Stadt Elzach mit der Projektidee eines Windparks auf dem Gschasikopf herangetreten. Dieser Windpark würde vier Windenergieanlagen aufweisen, deren Stromertrag ca. 18.000 Haushalte versorgen könnte.

Drei der projektierten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb der im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen Fisnacht, Gschasikopf und Dorferskapf. Die nördlichste der 4 Anlagen befindet sich nördlich außerhalb der Konzentrationszone Dorferskapf.



Lageplan des geplanten Windparks Gschasikopf vom 13.01.2023, Quelle E-Werk Mittelbaden



werden können. Im Sinne der Energiewende und des Vorrangs der erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG ist es aber durchaus gewollt, dass die Gemeinden zusätzliche Windenergiegebiete ausweisen. Aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, hat der Gesetzgeber 2023 im Rahmen des § 245e BauGB für die Gemeinden die Grundlage geschaffen eine sog. Isolierte Positivplanung durchzuführen. Stellt ein Planungsträger in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dar, kann sich die Abwägung auf die Belange beschränken, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Grundzüge der Planung erhalten bleiben müssen. Hiervon ist nach der Neuregelung regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. Damit können gezielte Flächen ausgewählt und planerisch gesichert werden, ohne das gesamte Planungskonzept der Konzentrationsplanung überarbeiten zu müssen.

Die Voraussetzungen für eine isolierte Positivplanung sind im vorliegenden Fall erfüllt. Der GVV Elzach hat im Jahr 2015 einen wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen aufgestellt, der die Rechtswirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 zur Folge hat. Insgesamt wurde in diesem Plan Konzentrationszonen in einer Größe von 510 ha ausgewiesen. Die im Teil-FNP ausgewiesenen Konzentrationszonen Dorferskapf weist eine Größe von 122 ha auf. Die geplante Erweiterungsfläche der Konzentrationszonen Dorferskapf umfasst eine Fläche von 22,4 ha. Dies sind deutlich weniger als 25 Prozent der insgesamt im Teil FNP ausgewiesenen Flächen, so dass die Grundzüge der Planung im Sinne des § 245e abs. 1 BauGB erhalten bleiben.

#### **4 VERFAHRENSABLAUF**

Der Gemeindeverwaltungsverband Elzach, bestehend aus den Gemeinden Biederbach und Winden und der Stadt Elzach liegt im Landkreis Emmendingen und gehört zur Region Südlicher Oberrhein im Regierungsbezirk Freiburg. Sitz des GVV ist die Stadt Elzach, die das formale Verfahren als erfüllende Gemeinde des GVV durchführt. Die Beschlüsse werden im Gemeinsamen Ausschuss des GVV Elzach gefasst. Für die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans wird ein zweistufiges Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage und Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

##### **Verfahrensablauf**

- |  |  |
|--|--|
| ___.__.2025  | Der Gemeinsame Ausschuss des GVV Elzach fasst gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, billigt den vorgelegten Planvorentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange |
| ___.__.2025 –<br>___.__.2025                                 | Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB.  |
| Schreiben vom<br>___.__.2025 mit<br>Frist bis<br>___.__.2025 | Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.   |

## BEGRÜNDUNG

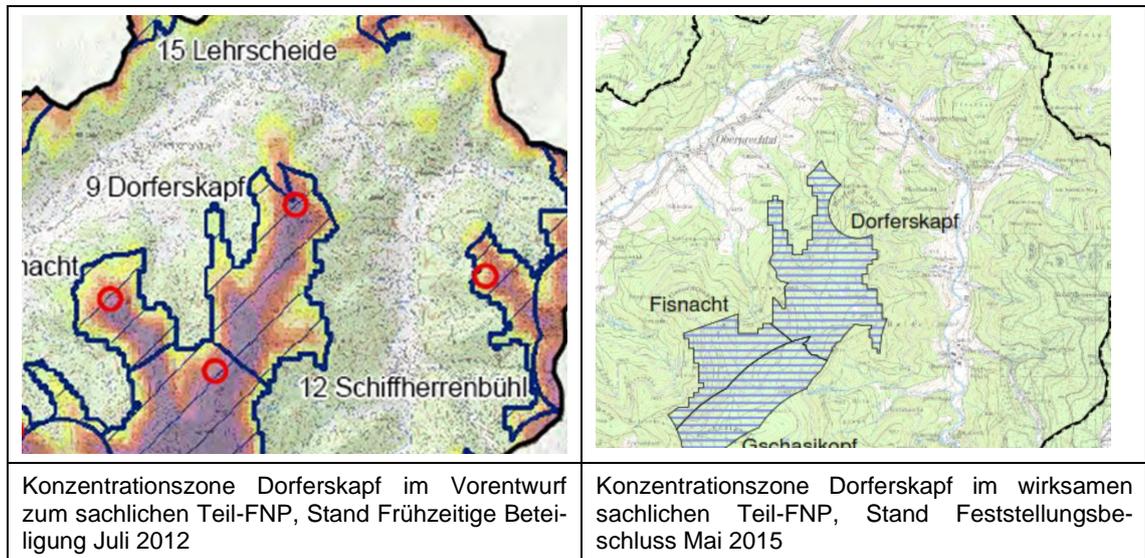
Seite 7 von 12

- \_\_\_.\_\_.2025 Der Gemeinsame Ausschuss des GVV Elztal behandelt die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Planentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen.
- \_\_\_.\_\_.2025 – Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB.  
\_\_\_.\_\_.2025
- Schreiben vom \_\_\_.\_\_.2025 mit Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.  
Frist bis \_\_\_.\_\_.2025
- \_\_\_.\_\_.\_\_\_\_ Der Gemeinsame Ausschuss des GVV Elzach behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Wirksamkeitsbeschluss für die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen.

## 5 LAGE UND GRÖÖE DER ERWEITERUNGSLÄCHE DORFERSKAPF

Das geplante Erweiterungsgebiet liegt im Gebiet der Stadt Elzach auf der Gemarkung Prechtal, südlich der Ortslage von Oberprechtal. Die Hügelkette, in der die Erweiterungsfläche liegt, wird im Nordwesten, Norden und Osten durch das Elztal begrenzt, das bei Oberprechtal in östlicher und im weiteren Verlauf in südlicher Richtung verläuft. Die höchste Erhebung bildet hier der Dorferskappf, der auch der Konzentrationszone ihren Namen gegeben hat.

Die Erweiterungsfläche hat eine Größe von 22,4 ha. Durch die Erweiterungsfläche Dorferskapf wird eine Fläche wieder aufgenommen, die im ursprünglichen Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits enthalten war und erst zur Offenlage aus Gründen des vorsorglichen Immissionsschutzes bezüglich der Dorferskapfhütte herausgenommen wurde. Die nachfolgende Abbildung zeigt den Vergleich der Konzentrationszone Dorferskapf zur frühzeitigen Beteiligung und zum Feststellungsbeschluss.



## 6 GEPLANTE WINDENERGIEANLAGE

### 6.1 Allgemeines

Bei der von den Elektrizitätswerke Mittelbaden geplanten Windenergieanlage handelt es sich um den Typ Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Durchmesser von 115,7 m mit einer Leistung von 4,2 MW.

Die mittlere gekappte Windleistungsdichte am geplanten Standort beträgt 515 bis 660 W/m<sup>2</sup>. Die Elektrizitätswerke Mittelbaden haben geprüft, dass die nächstgelegenen Umspannanlage noch Leistungsreserven für 32 MW aufweist und diese aber auch erweitert werden kann.

Die Zuwegung muss über Waldwege erfolgen, über die bereits der sog. Zwei-Täler-Pfad verläuft. Es handelt sich daher um ein Gebiet mit zumindest touristischer Vorbelastung (Wanderweg, Kapfhütte). Die Kapfhütte wird zukünftig im Wirkungsradius der geplanten Windenergieanlage liegen. Dort finden jedoch keine Übernachtungen statt, so dass keine schutzbedürftigen Räume im Sinne des BImSchG vorhanden sind. Die Hütte wird von Mai bis Oktober an Sonn- und Feiertagen bewirtet.

Die nachfolgenden aufgeführten, im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens zu berücksichtigende Belange sind nicht als abschließend anzusehen und werden nach Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung entsprechend ergänzt.

### 6.2 Zu Berücksichtigende Belange

#### Vorantragkonferenz für das BImSchG-Verfahren

Für den geplanten Windpark Gschasikopf der Elektrizitätswerke Mittelbaden mit den vier geplanten Windenergieanlagen fand am 17.05.2023 einen sog. Vorantragskonferenz statt, deren Ziel es ist einen ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Ablauf aufzuzeigen und die jeweiligen Verfahren zu beschleunigen. In der Vorantragskonferenz wird der Untersuchungsrahmen für das notwendige bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren festgelegt. Auch wenn die Vorantragskonferenz nur für das der

Flächennutzungsplanänderung nachgelagerte BlmSchG-Verfahren verbindlich ist, sind doch einige Aspekte für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung von Bedeutung.

#### Belange der Regionalplanung/Raumordnung

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat zurecht darauf hingewiesen, dass die nördlichste der vier geplanten Windenergieanlagen (WKA 1) außerhalb der im sachlichen Teilflächennutzungsplan des GVV Elzach dargestellten Konzentrationszonen liegt und daher der Teil-FNP entsprechend zu ändern ist. Die Stadt Elzach hat daraufhin zugesichert die notwendige 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans durchzuführen.

Derzeit wird die Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalverbandes durchgeführt der einen Gebietskulisse für die in der Region geplanten Windenergiegebiete enthält. Die Windhöufigkeit ist am Standort Dorferskapf positiv zu bewerten. Es gebe derzeit keinen dem Windpark Gschasikopf entgegenstehenden regionalplanerischen Ziele. Der Standort des Windparks wird aber aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ voraussichtlich nicht in die regionalplanerische Gebietskulisse der Windenergiegebiete aufgenommen.

#### Belange des Immissionsschutzes

Die Belange des Immissionsschutzes werden vom Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht des Landkreises Emmendingen vertreten. Im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens zum Windpark sind entsprechende Gutachten von anerkannten Sachverständigen vorzulegen, die die Themen Schattenwurf, Lärm und Schall behandeln.

Nachdem die Kapfhütte nach Auffassung der Stadt Elzach nicht als schutzbedürftige Nutzung anzusehen ist, erscheint es im Rahmen der vorliegenden Änderung des Teil-FNP ausreichend, wenn die in der Ursprungsplanung vorgesehen Immissionsschutz-Vorsorgeabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden. Das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht des Landkreises Emmendingen wird im Rahmen des Änderungsverfahrens des Teil-FNP als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

#### Belange von Natur und Landschaft

Für die 1.Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans wird ein zweistufiges Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage durchgeführt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Zum Untersuchungsumfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde vom Büro Landschaftsökologie und Planung, Gaede & Gilcher ein Scopingpapier zur Vorlage innerhalb der frühzeitigen Beteiligung vorbereitet. Die Ausarbeitung des vollständigen Umweltberichts erfolgt zur Offenlage. Auf das den Planunterlagen beigefügte Scopingpapier wird verwiesen.

#### Belange des Artenschutzes

Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes werden durch das Büro Bioplan in Bühl, Dr. Boschert bearbeitet. Hier sind die Themen der Verträglichkeit der geplanten Windenergieanlage mit dem nahegelegenen Auerhuhnschutzgebiet und FFH-Gebiet

sowie mit der Lage innerhalb des Vogelschutzgebiets „Mittlerer Schwarzwald“ zu behandeln. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind auch hier der Umfang und Detaillierungsgrad der artenschutzrechtlichen Prüfungen und Vorprüfungen mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Die notwendigen Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP) werden bis zur Offenlage erarbeitet.

#### Belange des Forstes

Da der Standort der geplanten Windenergieanlage im Wald liegt, sind im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens auch die Belange des Forstes in die Abwägung einzustellen. Für die Errichtung der Anlage ist eine Waldumwandlung nach § 9 und § 11 LWaldG erforderlich. Die Inanspruchnahme von Waldflächen ist zu minimieren. Die genaue (flurstücksscharfe) Abgrenzung der umzuwandelnden Waldflächen für die Windenergieanlage aber auch für die Zuwegungen erfolgt erst im nachgelagerten BlmSchG-Verfahren. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt und die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium werden im Rahmen des Änderungsverfahrens des Teil-FNP als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

#### Belange des Luftverkehrs und der Luftsicherheit

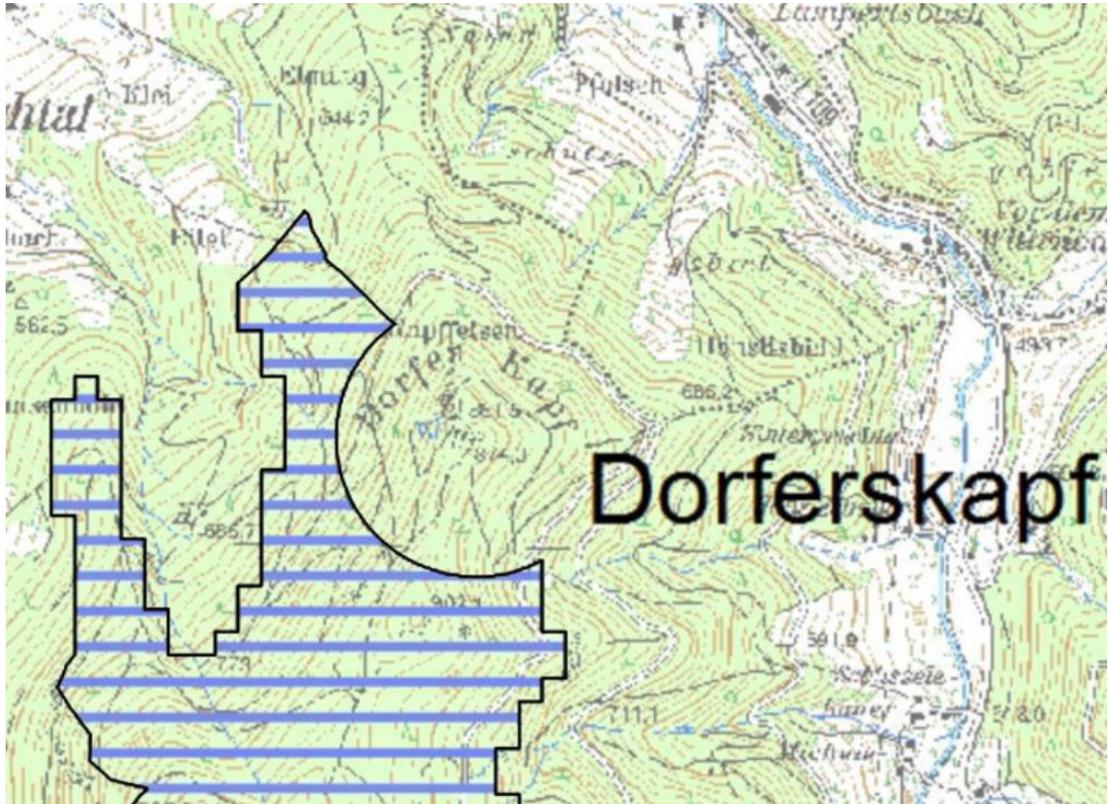
Im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens ist eine gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) vom Vorhabenträger zu erstellen. Die Deutsche Flugsicherung GmbH wird darüber hinaus im Rahmen des Änderungsverfahrens des Teil-FNP als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

#### Belange der Landesverteidigung

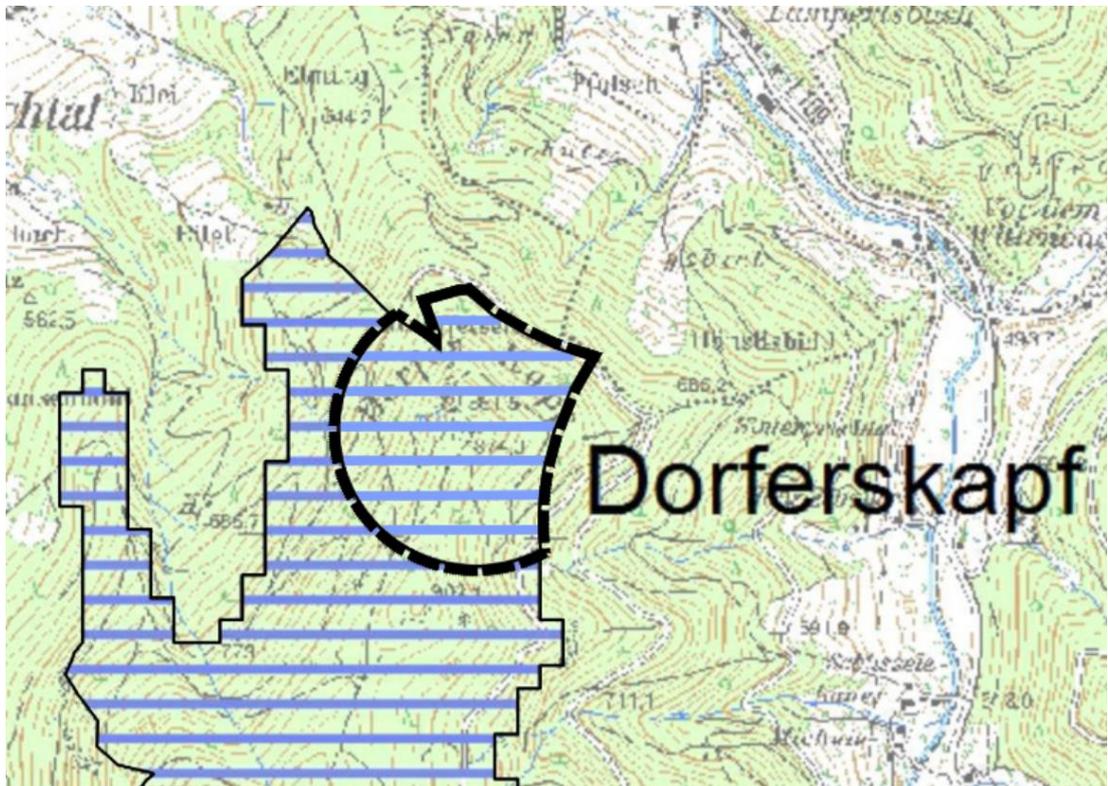
Der Windpark Gschasikopf liegt innerhalb einer Jet-Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Eine genaue und verbindliche Prüfung erfolgt erst im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens. Die Bundeswehr wird darüber hinaus im Rahmen des Änderungsverfahrens des Teil-FNP als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

## **7 ZEICHNERISCHE ÄNDERUNG**

Die erste Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen erfolgt in Form eines auf den Ursprungsplan aufzubringendes Deckblatt, mit dem die Konzentrationszone im nordöstlichen Bereich um 22,4 ha vergrößert wird. Die 1. Änderung im Vergleich zum wirksamen Teil-FNP wird in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt.



Konzentrationszone Dorferskapf wirksamer sachlicher Teil-FNP, Stand Feststellungsbeschluss Mai 2015



Konzentrationszone Dorferskapf, Stand 1. Änderung sachlicher Teil-FNP Dezember 2024

## 8 RECHTSWIRKUNG UND REGULATIONS- GEGENSTAND DER 1. ÄNDERUNG DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Mit der Darstellung der Erweiterung der Konzentrationszone Dorferskapf zur Ausweisung von Windenergieanlagen im wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan des GVV Elzach wird keine sog. „Schwarz-Weiß-Planung“ mehr wie in den letzten Jahren und Jahrzehnten üblich betrieben und die Flächen entfalten keine Ausschlusswirkung für das restliche Gemeinde- bzw. Verbandsgebiet mehr. Im Sinne des Windenergieausbaus wird über die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans damit nunmehr eine Positivplanung im Sinne einer reinen Angebotsplanung betrieben, die – nach Untersuchungen der Elektrizitätswerke Mittelbaden sowie den Büros Bioplan und Landschaftsökologie und Planung eine Fläche beinhaltet, die aus den genannten Gründen vom GVV Elzach favorisiert werden und umsetzungs- sowie leistungsfähig erscheinen.

Derzeit sind die Regionalverbände dabei, ihre sich aus dem WindBG und aus dem KlimaG BW ergebenden Teilflächenziele durch die Aufstellung einer Regionalplan-Teilfortschreibung Wind nachzuweisen. Die Regionalverbände sind bei ihrer Vorgehensweise der Ausweisung von Windeignungsgebieten unabhängig und können daher bei der Auswahl geeigneter Windenergiegebiete einen von den Kommunalen Planungsträgern abweichende Methodik wählen. So hat der Regionalverband derzeit davon abgesehen, Windenergiegebiete in bestehenden Vogelschutzgebieten auszuweisen. Aus diesem Grund ist der sehr windhöfliche Bereich des projektierten Windparks Gschasikopf derzeit nicht in der offen gelegten Gebietskulisse der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein enthalten. Um die nördlichste Windenergieanlage des geplanten Windparks Gschasikopf zu ermöglichen ist es daher zwingend notwendig, dass der GVV Elzach planerisch tätig wird.

Sobald das Land Baden-Württemberg über die Teilfortschreibungen der Regionalpläne ihren zugewiesenen Flächenbeitragswert erreicht, greift die Außenbereichsprivilegierung nur noch in den sog. Windenergiegebieten, die dann entweder als Windenergiegebieten in den Regionalplänen oder als Windenergiegebieten der kommunalen Planungsträger in Flächennutzungsplänen oder sachlichen Teilflächennutzungsplänen Teil ausgewiesenen sein müssen.

Mit der vorliegenden 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans wird der Planungswille des GVV Elzach zur Hereinnahme der Windenergieanlage auf dem Dorferskapf ausdrücklich bekundet und diese für die Errichtung eines Windparks im Gschasikopfgebiet planungsrechtlich gesichert, unabhängig vom Ausgang der Teilfortschreibung des Regionalplans.

Elzach, den

Roland Tibi  
Vorsitzender des GVV Elzach

**fsp**.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Der Planverfasser